

Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Entstehung der Überschüsse für die

- **Risikoversicherung**
- **Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung**
- **Selbständige Erwerbsunfähigkeitsversicherung**
- **Aufgeschobene selbständige Pflegerentenversicherung mit Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung**
- **Selbständige Pflegerentenversicherung**

Informationen zur Überschussermittlung und -beteiligung

Der Ihnen für die gesamte Vertragslaufzeit zugesagte Versicherungsschutz erfordert von uns eine vorsichtige Tarifkalkulation. Wir müssen insbesondere ausreichend Vorsorge treffen für eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Des Weiteren beteiligen wir Sie ggf. an den Erträgen aus den Kapitalanlagen.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Entstehung und Ermittlung der Überschüsse. Wie Sie an unseren Überschüssen beteiligt sind, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die alleinige Vertragsgrundlage sind.

1. Wie entstehen die Überschüsse?

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Die Überschüsse sind um so größer je weniger Versicherungsfälle eintreten und je sparsamer wir wirtschaften. Ggf. können weitere Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis hinzukommen.

Risikoergebnis

Bei der Tarifkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. So stellen wir sicher, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

Kostenergebnis

Auch über die künftige Kostenentwicklung haben wir vorsichtige Annahmen getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

Kapitalanlageergebnis

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung*) bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen. Wir legen diese Mittel z. B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien an. Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder für das Sicherungsvermögen.

Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung*) wird der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbarte Rechnungszins zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass wir die Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins und es entstehen Zinsüberschüsse.

2. Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), einzureichen.

*) Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Berechnung der Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der hierbei angesetzten Abschlusskosten erfolgt nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und den §§ 341 e, 341 f des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.